- 58. 1. Bur Offenbarungspflicht bes Bertaufers.
- 2. Setzt bei ansechtbaren Rechtsgeschäften der Ausschluß der strengeren Haftung des Empfängers der Leistung aus § 819 BGB. voraus, daß der Empfänger um die Kenntnis des Leistenden vom Mangel des Rechtsgrundes weiß, oder genügt es zum Ausschluß der strengeren Haftung, daß der Leistende im Zeitpunkt der Leistung den Mangel des Rechtsgrundes die Ansechtbarkeit des Rechtsgeschäftes kennt oder der Empfänger eine solche Kenntnis bei ihm annimmt?

BGB. §§ 123, 818, 819.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Juni 1936 i. S. R. (Kl.) w. D.-B. US. (Bekl.). II 296/35.
 - I. Laudgericht Sannover.
 - II. Oberlandesgericht Celle.
- Um 2. Dezember 1927 kaufte der Zivilingenieur Sch. von der Beklagten, vertreten durch ihre Verkaufsstelle in H., einen 5 to Mercedes-Benz-Lastwagen mit 75 PS-Motor und $7^1/_2$ to-Anhänger. Der Anhänger war ein Erzeugnis der Firma B. & Co. in B. Der Kauspreis von 23100 KM. war in Raten zu zahlen, über die Wechsel gegeben wurden. Für die gesamte Kauspreisschuld übernahm der

Direktor A. von ber Reramischen Sutte in G. in ber Form Burgichaft. daß er die von dem Käufer afzeptierten Wechsel als Aussteller zeichnete. Dies tat er, weil er nicht selbst als Räufer auftreten wollte. ber Lastzug aber zur Fortschaffung von Riegelsteinen benutt werben sollte, welche die Keramische Hutte herstellte. Der Lastzug wurde bem Sch. am 27. März 1928 übergeben und etwa vier Monate lang von ihm benutt. Dann erlitt er — am 25. August 1928 — einen größeren Unfall. Er befand sich barauf längere Reit in Ausbesserung. Ende des Jahres 1928 starb Sch. Er hatte die ihm nach dem Vertrage obliegenden Rahlungsverpflichtungen infolge des Unfalles nicht einhalten können. Um die Weiterbenutzung des Lastzuges für die Zwede der Keramischen Hütte, die selbst den Wagen nicht erwerben wollte. zu ermöglichen, bemühte sich R. um einen neuen Käufer, ber den Lastzug gleichzeitig fahren konnte. Er fand den auf der Hütte als Maschinisten angestellten Kläger, ber unter gewissen Anderungen ber Zahlungsbedingungen nunmehr zusammen mit 3. als Käufer in den Vertrag vom 2. Dezember 1927 am 19. Februar 1929 eintrat.

Die Auslieferung bes Wagens erfolgte im Februar, März ober April 1929. Sie verzögerte sich, weil die durch den erwähnten Unfall erforderlich gewordene Ausbeiserung langere Zeit dauerte und die entstandenen Kosten zunächst bezahlt werben mußten. Die Ausbesserung war von der Firma U. B. in H.-L. vorgenommen worden. Diese Firma hatte am 11. Dezember 1928 ber Beklagten folgendes mitgeteilt: "Ich möchte nicht verfehlen ... auch Sie darauf hinzuweisen, daß ich die Erledigung der Reparatur des Rahmens in bieser Beise - wie es die Bersicherung angeordnet hatte - nicht für aut ansehe. Erfahrungsgemäß ist die gesamte Rahmenkonstruktion des Anhängers keine besonders gute und weist eine verhältnismäßig geringe Haltbarkeit auf ... Ich hielt es baher für richtiger, wenn der gesamte alte Rahmen durch einen neuen anderer Konstruktion erset würde ... Dies lehnte Herr R. — ber Vertreter der Versicherung — jedoch ab, weil die Versicherung nicht für von Haus aus versehlte Konstruktionen haftbar ist. Infolgedessen führe ich die Reparatur des Rahmens entsprechend den Wünschen der Versicherung durch, ohne jedoch Garantie für die Haltbarkeit des Rahmens zu übernehmen". — Von diesem Schreiben hatten beim Eintritt in den Vertrag vom 2. Dezember 1927, d. i. am 19. Februar 1929, weder der Kläger noch der Mitkäufer A. Kenntnis.

Der Lastzug wurde nun vom Kläger zur Beförderung von Riegeln benutt. Im Herbst 1929 erlitt er einen neuen Unfall, durch ben ber Anhänger stark beschädigt wurde. Dieser erhielt nunmehr auf Veranlassung und Kosten des Klägers und des A. einen neuen Rahmen, der Anfang 1930 fertig wurde. Der Kläger und A. kamen ihrer Berpflichtung zur Einlösung einiger Wechsel über die Kaufpreisschuld nicht nach. Infolgedessen erwirkte die Beklagte im Februar 1930 eine einstweilige Berfügung, daß der Lastzug an einen Gerichtsvollzieher herauszugeben war. Die durch Urteil des Landgerichts vom 20. Februar 1930 aufrechterhaltene einstweilige Verfügung wurde alsbald vollstredt. Im März 1930 erhob die Beklagte Klage auf Rahlung des gesamten Resttauspreises. Die Käufer, der Kläger und A., wurden durch Urteil des Landgerichts vom 11. Dezember 1930 zur Rahlung verurteilt. Sie zahlten die Urteilssumme in der Reit von Februar bis Mai 1931 und erhielten Ende Februar 1931 den Lastzug wieder ausgehändigt. Sie benutten ihn dann bis etwa März 1932. Von da ab bis zum 16. Dezember 1932 ließen sie ihn unbenutt bei sich stehen.

Um 2. Mai 1932 wurde das Urteil des Landgerichts, durch welches fie zur Zahlung verurteilt waren und gegen bas sie Berufung eingelegt hatten, vom Berufungsgericht aufgehoben und die Rlage abgewiesen. Das Oberlandesgericht stellte sich auf ben Standpunkt, daß der Bertrag vom 19. Februar 1929 durch die Bollstrectung der einstweiligen Verfügung nach § 5 AbzG. infolge Rudtritts der Verkäuferin aufgehoben sei. Die in jenem Rechtsstreit ebenfalls zur Entscheidung gestellte Frage, ob der Bertrag aus Gründen der §§ 138, 139, 123 BGB. nichtig sei, ließ es offen. In seinem Urteil vom 13. Januar 1933 II 236/32 (RGZ. Bb. 139 S. 205) billigte der erkennende Senat des Reichsgerichts diese Entscheidung. Nach dem Bekanntwerden des reichsgerichtlichen Urteils stellten der Kläger und 3. den Lastzug, den sie vom 16. Dezember 1932 bis zu diesem Reitpunft wieder in Benutung genommen hatten, der Beklagten zur Berfügung. Sie benutten ihn seitdem nicht mehr.

Runmehr machte die Beklagte ihre Ansprüche aus §§ 1 flg. AbzG. geltend. Sie wurde aber durch Urteil des Landgerichts vom 12. Juni 1933 abgewiesen mit der Begründung, sie könne über den von den Käufern gezahlten Teilbetrag von 14560,26 KM.

hinaus keine weiteren Ansprüche geltend machen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Der Mäger verlangt nunmehr von der Beklagten die Müdzahlung des Kaufpreises, soweit er von ihm und nicht von Z. bezahlt sei. Diese Summe berechnet er im zweiten Rechtszuge auf 9565 KM. mit entsprechenden Zinsen. Er macht geltend, der Vertrag vom 19. Febraur 1929 sei nach § 138 BGB. nichtig, weil er unerfüllbare Bedingungen enthalte. Die Nichtigkeit folge gegebenenfalls aus § 139 BGB., weil einzelne Bestimmungen des Vertrages gegen die zwingenden Vorschriften des Abzahlungsgesehes verstießen. Im übrigen sei der Vertrag bereits durch Schriftsap vom 26. April 1930 in dem oben erwähnten durch das Urteil des Reichsgerichts erledigten früheren Rechtsstreit wegen arglistiger Täuschung angesochten, die darin zu erblicken sei, daß die Beklagte das Schreiben der Firma V. vom 11. Dezember 1928, das sich über die mangelhafte Konstruktion des Rahmens des Unhängers verhielt, beim Ubschluß des genannten Vertrags vorsählich verheimlicht habe.

Die Beklagte ist dem Vorbringen des Klägers entgegengetreten. Sie hält eine Nichtigkeit des Vertrags vom 19. Februar 1929 weder aus § 138 noch aus § 139 noch aus § 123 BGB. für gegeben. Im hindlid auf die von dem erkennenden Senat in dem Urteil vom 13. Januar 1933 gebilligte Aufsassung des Oberlandesgerichts in dem Vorprozeß, daß in der Sequestration des Lastzuges im Februar 1930 ein Küdtritt von dem Vertrage vom 19. Februar 1929 zu erbliden sei, stellt sie dem Auspruche des Klägers auf Küdzahlung des Kaufpreises ihre Ausprüche aus § 2 AbzG. gegenüber, deren Summe nach ihrer Ausfassung die Klagesorderung übersteigt.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Vertrag sei weder nichtig noch ansechtdar. Deshald seien die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes anzuwenden. Hiernach aber habe die Beklagte erheblich höhere Gegenforderungen. Das Oberlandesgericht hat das Urteil abgeändert und unter Abweisung des weitergehenden Anspruchs des Klägers die Beklagte zur Zahlung von 3504,28 KM. nebst Zinsen an den Kläger verurteilt.

Die Revision des Klägers und die Anschlußrevision der Beklagten führten zur Ausbebung und Zurückverweisung.

Grunbe:

Bur Unichlugrevision.

1. Das Berufungsgericht hält den Vertrag vom 19. Februar 1929 infolge der vom Kläger in dem Vorprozeß erklärten Anfechtung für nichtig. Es nimmt zwar nicht an, daß die Beklagte von vornherein gewußt habe, daß ber an Sch. vertaufte Unhänger nicht die in dem Vertrage mit diesem vorgesehene Tragfähigkeit besessen habe, meint vielmehr, die Beklagte sei bis zu dem ersten großen Unfall, den Sch. mit dem Lastzuge im August 1928 erlitt, des Glaubens gewesen, bertragsgemäß geliefert zu haben. Das Berufungsgericht ist aber davon liberzeugt, daß die Beklagte von der vertragswidrigen Beschaffenheit des Anhängers durch das Schreiben der Kirma V. an die Verkaufsstelle der Beklagten in H. vom 11. Dezember 1928 Kenntnis erlangt hat. Dieses Schreiben habe die Beklagte, so meint es, dem Kläger nicht vorenthalten dürfen, als sie mit ihm den Vertrag bom 19. Februar 1929 schlok. Die Beklagte habe durch das Verschweigen dieses Briefes und seines Inhalts auch bann arglistig gehandelt, wenn sie selbst der Ansicht gewesen sein sollte, daß die von der Firma B. ausgesprochene Bemängelung unberechtigt und der Kirma B. daran gelegen gewesen wäre, durch möglichst umfangreiche Instandsetzungsarbeiten einen größeren Gewinn zu erzielen. Denn die Beklagte habe sich sagen muffen, daß die Stellungnahme einer so sachtundigen Firma, wie der Firma B., für die Entschließung bes neuen Käufers von ausschlaggebender Bedeutung sein werde. Es könne baber auch bahingestellt bleiben, ob die Ansicht der Firma B. begründet gewesen sei ober nicht. Der von der Beklagten beantragten Vernehmung eines Sachverständigen bedürfe es nicht. Aur Annahme einer Arglist der Beklagten genüge die Tatsache, daß diese den Brief verschwiegen und bessen Inhalt nicht zum Anlaß genommen habe, den Anhänger nach seiner Herstellung durch einen Sachverständigen auf seine Gebrauchsfähigkeit genau untersuchen zu lassen. Der Weiterverkauf des Lastzuges sei nur nach einer solchen Untersuchung zulässig gewesen, da die Beklagte baran habe benken muffen, daß der Kläger einen gebrauchsfähigen Lastzug habe taufen wollen, mit deffen Silfe er nicht nur ben Raufpreis abverdienen, sondern auch seinen Unterhalt bestreiten konnte.

Die Anschlußtevision rügt die Verletzung des § 123 BGB. und der §§ 139, 286 JKD. Sie ist der Ansicht, daß das Berufungsgericht

den Sachverhalt unvollständig und daher unzutreffend gewürdigt habe. Dieser Ansicht ist beizupflichten.

Beim Verkauf eines unfallbeschädigten Lastzuges wird der Berkäufer zwar in der Regel rechtlich vervillichtet sein, auch dem Käufer, der von dem Unfall Kenntnis hat, alle Umstände bekanntzugeben, welche die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes nach der Ausbesserung betreffen und geeignet sind, ben Willen des Raufluftigen zum Erwerbe bes Gegenstandes zu beeinflussen. Es ist burchaus benkbar, daß der Kauflustige von dem Erwerb Abstand nimmt, wenn er erfährt, daß die Unternehmerin, der die Beseitigung ber Unfallschäben anvertraut wurde, ben Erfolgswert ihrer Instandsetzungsarbeit ungunstig beurteilt hat. Die Kenntnis eines berartigen Werturteils mag baber für ben Räufer wichtig sein. Es läßt sich aber nicht sagen, daß das Verschweigen eines solchen Werturteils den Berkäufer stets und ohne weiteres mit bem Borwurf der Aralist belasten müßte. Entscheibend ist immer die Lage bes Einzelfalles. Das hat das Berufungsgericht nicht beachtet. Es berücklichtigt vor allen Dingen nicht die Vorgänge, die zum Abschlusse bes Vertrags bom 19. Februar 1929 geführt haben. Die Beklagte hatte ben Lastzug am 2. Dezember 1927 an ben Ingenieur Sch. verkauft und der bamalige Direktor der Keramischen Hütte in S., Z., hatte die Burgschaft für die Rahlung des Kaufpreises in der Weise übernommen, bak er die von Sch. zur Abtragung der Kaufschuld akzeptierten Wechsel als Aussteller zeichnete. Infolgebessen war es für Z. wichtig, daß sich die Beklagte stets an einen zahlungsfräftigen Käufer halten konnte. Er war es daher auch, der sich nach dem Tode des Sch. im Spätherbst 1928 barum bemühte, einen anderen zahlungsfähigen Käufer zu finden, der imstande war, die mit Sch. vereinbarten Ratenzahlungen fortzuseten. Als er diesen Käufer in der Person bes Klägers gefunden zu haben glaubte, war er es, der der Beklagten vorschlug, den Rläger an Stelle des Sch. als Käufer anzunehmen. Kür die Beklagte war es, wie auch das Berufungsgericht feststellt, viel weniger von Belang, ob der Kläger in den Vertrag mit Sch. eintrat, als für A., der durch seine Wechselzeichnungen der Beklagten neben dem berstorbenen Sch. verpflichtet war und daher zu gewärtigen hatte, als zahlungsfähiger Bürge aus diesen Reichnungen von der Beklagten in Anspruch genommen zu werben. Obwohl auch für bie Beklagte die Gewinnung eines neuen, den Eingang des Kauf-

preises neben bem Bürgen sicherstellenden Käufers des Lastzuges wertvoll sein mochte, war es daher immerhin ein Entgegenkommen für 2., wenn die Beklagte dem Eintritt des Rlägers in den Vertrag auf die Empfehlungen des Bürgen hin zustimmte. Es ist im Rechtsstreite von der Beklagten ständig behauptet und von dem Räger, soweit ersichtlich, auch nie bestritten worden, daß die Beklagte wegen des Eintritts des Magers in den Vertrag vom 2. Dezember 1927 bis zum Tage des Abschlusses des Vertrags vom 19. Februar 1929 stets nur mit A. verhandelt hat, ohne mit dem Kläger irgendwie persönlich in Berbindung zu treten. Die Beklagte durfte babei davon ausgehen, daß A. durchaus im Bilde barüber war, was mit dem Lastzuge seit seiner Angebrauchnahme nach dem Abschluß des Kaufvertrags mit Sch. geschehen war und in welchem Austande sich ber Raufgegenstand befand, als 3. wegen bes Eintritts bes Klägers in den Bertrag an sie herantrat. Sie durfte auch, was mangels entgegenstehender Feststellungen des Berufungsgerichts für die Revisionsinstanz zu unterftellen ift, bamit rechnen, bag &. ben Rläger über ben Austand aufgeklärt hatte, falls nicht schon ber Kläger als Angestellter der Keramischen Hütte und Untergebener des A. in diesem Betriebe den Lastzug genau kannte, den er seit dem Frühjahr 1928 für die Sütte hatte arbeiten sehen.

Unter biesen Umständen hätte sich das Berufungsgericht die Frage vorlegen muffen, ob die Beklagte überhaupt verpflichtet war, bem Kläger von dem Inhalt eines den Zustand bes Laftzuges betreffenden Schreibens Kenntnis zu geben, das sie als das Urteil einer Wettbewerbsfirma über die Zwedmäßigkeit einer umfassenderen Instandsehung eines Teils des Kaufgegenstandes, des Anhängers bes Lastzuges, auffassen burfte, b. h. als ein Urteil, bas ben 3wed verfolgte, der Wettbewerbsfirma eine höhere Einnahme zu verschaffen, als sie mit einer den Bersicherungsbedingungen entsprechenden Ausbesserung des Anhängers zu erzielen war. Dabei hätte das Berufungsgericht beachten muffen, daß sich die gutachtliche Außerung der Wettbewerbsfirma im Grunde nur mit der Gute der Bauart des Anhängers befaßte, die bis dahin, was mangels entgegenstehender Feststellungen bes Berufungsgerichts wiederum zu unterstellen ist, zu Beanstandungen keinen Anlaß geboten hatte. Das Berufungsgericht selbst billigt ber Beklagten bis zu bem Empfang bes Briefes der Firma B. in der Gute der Bauart offensichtlich ben

besten Glauben zu. Es stellt auch nicht fest, daß die Bauart nichts wert gewesen sei, insbesondere nicht, daß der Unfall, der die von der Firma B. im Dezember 1928 ausgeführte Ausbesserung erforderlich machte, auf eine Minberwertigkeit ber Bauart zurückzuführen gewesen wäre. Das Berufungsgericht stellt weiterhin nicht fest, baß die Unfälle, die der Lastzug späterhin erlitten hat, auf eine Unzulänglichkeit ber angeblich nur behelfsmäßigen Instandsehung bes Anhängers zurückzuführen gewesen seien. Dem Berufungsgericht fehlt infolgebessen eine ausreichende Grundlage zur Beurteilung ber Frage, ob die Nichtbeachtung der Anregung der Firma B. zur Vornahme einer umfassenden Instandiehung vor dem Abschlusse bes Bertrags bom 19. Februar 1929 eine Berletung ber ber Beklagten obliegenden Verkäuferpflichten insoweit dargestellt hat, als die ordnungsmäßige Beschaffenheit des Kaufgegenstandes in Frage kommt. Dann bedeutet es aber eine Überspannung der dem Berkäufer obliegenden Offenbarungspflicht, wenn das Berufungsgericht ber Ansicht Ausbruck gibt, die Beklagte hätte ben Kläger auf die Meinungkäußerung ber Kirma B. hinweisen mussen, ehe sie mit ihm zum Vertragsschluk schritt, wobei ganz babon abgesehen werben -fann, daß die Bemängelung der Kirma L. nicht das Motorfahrzeug, gegen bessen Ordnungsmäßigkeit allem Anschein nach niemals etwas zu erinnern war, sondern den Anhänger betraf, der wertmäßig ben unbedeutenbsten Teil des Kaufgegenstandes ausmachte. Das Berufungsgericht hat sich nicht die Frage vorgelegt, ob die Beklagte unter ben gegebenen Umftänden überhaupt baran benken konnte, durch die Nichterwähnung des Schreibens der Firma V. bei den Kaufverhandlungen mit Z. und schließlich bei dem Vertragsschluß mit dem Kläger sich eines Verhaltens schuldig zu machen, das, wenn es arglistig gewesen sein sollte, ihren Ruf als bedeutendes kaufmännisches und erzeugendes Unternehmen auf dem Gebiet ber Rraftsahrzeugherstellung hätte gefährden können.

Das Berufungsgericht führt noch aus, die Beklagte hätte erwägen müssen, der Kläger würde bestimmt nicht als Käuser des Lastzuges in den mit Sch. geschlossenn Vertrag eingetreten sein, wenn er von dem Schreiben der Firma V. Kenntnis erhalten hätte. Es ist nicht ersichtlich, worauf das Verufungsgericht diese Ansicht stützt. Es hat nichts darüber sestgestellt, welche Vereinbarungen zwischen dem Kläger und Z. in Ansehung des

Eintritts in den Vertrag getroffen worden sind, insbesondere nicht, auf Grund welcher von Z. erhaltenen Zusicherungen der Kläger sich zum Eintritt in den alten Vertrag bereit gesunden hat. Die Beklagte hat ausdrücklich behauptet und unter Beweiß gestellt, daß sie niemals irgendwelche Verhandlungen mit dem Kläger vor dessen Eintritt in den Vertrag gepflogen habe, daß sie vielmehr nach den ausschließlich mit Z. geführten Verhandlungen lediglich dem Eintritt des ihr von diesem als neuer Käuser zugeführten Klägers zugestimmt habe. Es hätte unter diesen Umständen ausgeklärt werden müssen, mit welchen Erwartungen der Kläger seinen Eintritt in den Vertrag vollzogen hat, insbesondere, ob unter den gegebenen Umständen das Schreiben der Firma V. für ihn so bedeutungsvoll gewesen wäre, daß er bei dessen Kenntnis von dem Eintritt in den Vertrag Abstand genommen hätte.

Die Revision betont noch einen Umstand, den das Berufungsgericht nicht beachtet hat, der aber für die Entscheidung der Frage, ob der Beklagten Arglist zur Last fällt, von besonderer Bedeutung ist. Die Beklagte hat im Rechtsstreite wiederholt behauptet, von dem B. ichen Briefe erst im ersten Vorprozef Kenntnis erhalten zu haben: sie habe selbst den Vertrag mit dem Rläger, d. h. nicht über die Berkaufsstelle in H., geschlossen, der allein der Brief bekannt gewesen sei. Für diese Behauptung hat die Beklagte auch Beweis angetreten. Das Berufungsgericht nimmt weder zu dieser Behauptung noch zu dem Beweisantritt der Beklagten Stellung. Deshalb ist auch der Tatbestand des Berufungsurteils insoweit aktenwidrig, als er die Feststellung enthält, die Firma & habe bas Schreiben vom 11. Dezember 1928 an die Beklagte gerichtet und dieser sei der Inhalt des Schreibens bekannt gewesen. Das Berufungsgericht geht weiterbin ausweislich des angefochtenen Urteils wie von einer feststehenden Tatsache bavon aus, daß ber Vertrag mit dem Rläger durch die Verkaufsstelle in H. abgeschlossen worden sei, beren Kenntnis die Beklagte gegen sich gelten lassen musse. Es scheint zwar, daß die Verkaufsstelle zu dem Zustandekommen des Vertrags beigetragen hat: dagegen ist nichts darüber festgestellt, ob die Verkaufsstelle von ber Beklagten bevollmächtigt gewesen ist, mit Wirkung für und gegen sie vorbereitende Vertragsverhandlungen mit Z. oder auch mit dem Rläger zu führen und ob sie auf Grund dieser Bollmacht solche Verhandlungen in einem Umfange geführt hat, daß sich die Witwirkung der Beklagten selbst dem Kläger gegenüber etwa auf die Vollziehung der Unterschrift unter dem Vertrage vom 19. Februar 1929 beschränkt hat. Das Vorbringen der Beklagten läßt der Wöglichkeit Raum, daß die Nitwirkung der Verkaufsstelle von ganz untergeordneter Bedeutung gewesen ist. Träse dies zu, dann hätte das Verusungsgericht prüsen müssen, ob die Annahme einer Arglist der Beklagten nicht schon deshalb ausscheiden muß, weil die Beklagte von dem Schreiben der Firma V. keine Kenntnis gehabt hat und die Kenntnis der Verkaufsstelle nicht gegen sich gelten zu lassen braucht.

Schlieflich bemängelt die Revision mit Recht, daß die Feststellungen des Berufungsgerichts hinsichtlich der Arglist der Beklagten Wibersprüche ausweisen, welche die angesochtene Entscheibung in ihrem tragenden Grunde erschüttern. Es geht in der Tat nicht an. auf der einen Seite festzustellen, die Beklagte habe dem Rläger ben Brief ber Kirma B. bewuft verschwiegen, um das Rustandekommen des Bertrags mit ihm nicht zu gefährden, eine Fesistellung, die nicht anders als dahin aufgefaßt werden kann, daß die Beklagte bem Kläger gegenüber bewußt arglistig gehandelt habe, auf der andern Seite aber - im Ausammenhang mit der Erörterung der Haftung des Mägers aus § 819 Abs. 1 BGB. — die Ansicht zu vertreten, die Beklagte sei beim Abschluß des Vertrags mit dem Kläger davon überzeugt gewesen, ihrer Auftlärungspflicht voll genügt zu haben, der Rigger könne daher nicht den Nachweis führen, daß die Beklagte den Mangel des Rechtsgrundes ihrer Leistung gekannt habe. Ebensowenig geht es an, auf der einen Seite auszuführen, die Beklagte sei nach Treu und Glauben, d. h. nach den unter Kaufleuten auch schon damals berrschenden Anschauungen von Recht und Billiakeit, verpflichtet gewesen, dem Kläger das Schreiben der Kirma B. mitzuteilen — zumal die Gewährleistungsansprüche gegen die Lieferfirma, auf welche die Beklagte den Kläger hätte verweisen können, bereits verjährt gewesen seien -, auf der andern Seite aber zu sagen, es lasse sich nicht nachweisen, daß die Beklagte von vornherein gewußt habe, daß sie sich einer arglistigen Täuschuna schuldig mache, da die Frage, ob ein Vertragsteil arglistig gehandelt habe oder nicht, oft nicht von vornherein eindeutig zu entscheiden sei, die Entscheidung vielmehr bavon abhänge, was man als maßgebende Verkehrsanschauung ansehe und wie unter beren Berücksichtigung das

Verhalten der Partei nach Treu und Glauben zu beurteilen sei. Diese Widersprüche lassen es doppelt zweiselhaft erscheinen, ob das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung von einem zutreffenden Arglistbegriff ausgegangen ist.

2. Die Frage, ob der Vertrag vom 19. Februar 1929 infolge der im April 1930 ausgesprochenen Ansechtung nichtig ist, ist für die Entscheidung über den erhobenen Anspruch von Bedeutung, da im Fall der Verneinung der Frage eine Brüfung des Anspruchs sür die Zeit dis zu der als Rückritt vom Vertrage angesehenen Sequestration des Lastzuges nach den Bestimmungen des Abzahlungsgesetzs, für die Zeit nachher ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 346, 347, 987 sig. und des § 823 BGB. zu erfolgen hat, und zwar unter Beachtung der von der Rechtsprechung des Reichsgerichts sür die Anwendung dieser Vorschriften entwickelten Grundsäße, namentlich auch unter Berücksichtigung eines etwa ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Einverständnisses des Verkäufers mit der Weiterbenutzung der Sache durch den Käufer (vgl. Urt. des erkennenden Senats vom 3. Juli 1934 II 43/34 in RGB. Bd. 145 S. 79 [84]).

Von seinem Standpunkte aus, daß der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nichtig sei und daß infolgedessen der Mageanspruch nach den Vorschriften über die ungerechtsertigte Vereicherung und zwar für die Zeit seit der Ansechtung des Vertrags nach der Vestimmung des § 819 Abs. 1 BBB. zu beurteilen sei, gelangt das Verufungsgericht dazu, eine Herausgabe- oder Ersappslicht des Mägers für die Zeit dis zu der Ansechtung gemäß § 818 Abs. 3 BBB. zu verneinen, da für diesen Zeitraum eine Vereicherung nicht vorliege. Für die spätere Zeit billigt es dem Kläger den Anspruch auf Herausgabe des von ihm gezahlten Kauspreises — 10755, 13 KW. — zu abzügslich einer für die Zeit der tatsächlichen Benutung des Lastzuges, d. i. während der Zeit vom 1. März 1931 die 1. April 1932 und vom 16. Dezember 1932 die 31. Januar 1933 unter Ausschluß der Sonn- und Feiertage, zu zahlenden Tagesmiete von 19,65 KW. — 3504,28 KW.

Dieses Ergebnis wird von der Anschlußrevision auch ohne Rücsicht auf ihre bisher erörterten Angriffe wegen Verletung der §§ 987 bis 989 BGB., §§ 139, 286 BPD. beanstandet. Die Beanstandung ist berechtigt.

Das Berufungsgericht stellt sest, daß der für die Zeit bis zur Ansechtung des Bertrags nach den gewöhnlichen Bereicherungsgrundsähen haftende Kläger zu einer Herausgabe oder Wertersahleistung mangels Vorhandenseins einer Bereicherung nicht verpflichtet sei. Eine nähere Begründung hierfür gibt es zu Unrecht nicht . . . (Wird ausgeführt.)

Kur die Berechnung der von dem Kläger durch die Weiterbenukung des Lastzuges nach der Anfechtung des Vertrags bom 19. Kebruar 1929 erzielten Bereicherung stellt das Berufungsgericht bestimmte Richtlinien auf. Es erachtet dort ben Kläger zur Herausgabe nach Maßgabe der allgemeinen Haftungsgrundfätze der §§ 819. 292, 987, 989, 994flg. BBB. für berpflichtet, indem es ausführt, der Kläger hafte für die Früchte, die er hätte ziehen können; den Erfat notwendiger Verwendungen könne er nur nach den Grundsägen ber auftragslosen Geschäftsführung verlangen; ben Wert des Gebrauchsvorteils, den er durch die Benutung des Lastzuges gehabt hat, musse er in Gelb vergüten, auch wenn er einen Ertrag nicht gezogen habe. Diese von ihm selbst hervorgehobenen Gesichtspunkte hat das Berufungsgericht bei der Errechnung der Bereicherung aber nicht in vollem Umfange beachtet. Es prüft nicht, ob und welche Verwendungen hier in Betracht zu ziehen sind. Anderseits scheidet es bei seiner Berechnung ohne ersichtlichen Grund die Reit vom 2. April 1932 bis 15. Dezember 1932 und auch die Sonn- und Keiertage aus, an benen ber Lastzug dem Kläger ebenfalls zur Verfügung gestanden hat. Den Wert des Gebrauchsvorteils ermittelt es unter Abzug bes von dem Sachverständigen 2B. auf 15 bis 20 b. H. bes Mietpreises geschätzten Vermietergewinns auf 19,65 AM., ohne auszuführen, weshalb bei der Errechnung des Werts des Gebrauchsvorteils, der nach sachlichen Gesichtspunkten, nämlich nach dem gemeinen Wert, zu bestimmen ist, ber Vermietergewinn ganz abzuziehen sei. Eigene Darlegungen, daß in der Bemessung des Mietpreises die Entwertung berücksichtigt worden sei, die der Lastzug durch die Benutung seit dem Tage der Ansechtung des Vertrags erlitten hat, enthält das Urteil nicht. Eine Klarstellung barüber ist aber hier ebensowenig zu entbehren wie in dem Kalle des Rücktritts von einem Abzahlungsgeschäft, wo es sich darum handelt, den vom Käufer zu vergütenden Wert der Gebrauchsüberlassung und die bei der Keststellung dieses Werts zu berücklichtigende Wertminderung der Sache zu ermitteln. wenn als zurückzugewährender Gegenstand eine Sache in Frage

fommt, die üblicherweise nicht vermietet wird und die trot äußerer Unversehrtheit und völliger Brauchbarkeit nach der Verkehrsauffassung schon durch kurzzeitigen Gebrauch entwertet wird (NGZ. Bd. 138 S. 28 [32 sig.]). Mit Küchsicht darauf, daß das Verusungsgericht hiernach die von ihm selbst gegebenen allgemeinen Richtlinien nicht in jeder Beziehung beachtet hat, bleibt daher zweiselhaft, ob es sich bei der Ermittelung der Vereicherung des Klägers und deren Anrechnung auf den zurückerlangten Kauspreis von zutreffenden Erwägungen hat leiten lassen.

Bur Revision.

- 1. Das Berufungsgericht lehnt die Ansicht des Klägers ab, daß der Bertrag vom 19. Februar 1929 als Knebelungsvertrag sittenwidrig und beshalb nichtig sei, weil ein Teil seiner Bestimmungen in Widerspruch zu den §§ 1. 5 AbzG. stebe. Es entnimmt die Berechtigung bieser Ablehnung aus den Umständen des Falls, die nach seiner Auffassung die Annahme einer Nichtigkeit aus den §§ 138, 139 BGB. nicht rechtfertigen. Rechtliche Bebenken sind gegen seine Ausführungen insoweit nicht zu erheben. Bon der Revision sind solche auch nicht geltend gemacht, da das Berufungsgericht bem Rläger in der Auffassung beitritt, daß der Vertrag wegen arglistiger Täuschung rechtswirksam angesochten und jedenfalls aus diesem Grunde als von Anfang an nichtig anzusehen sei (§§ 123, 142 BGB.). Die Berechtigung dieser Ansicht ist bei der Behandlung ber Anschlufrevision geprüft und bort aus Rechtsgrunden beanstandet worden. Bei der Behandlung der Revision ist ihre Richtigkeit zu unterstellen.
- 2. Das Berufungsgericht folgert aus der von ihm angenommenen Nichtigkeit des Vertrags die Verpflichtung der Parteien, einander die empfangenen Leistungen nach den Grundsähen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzugewähren. Der Kläger könne, so führt es aus, grundsählich den gezahlten Kauspreis zurückverlangen, er müsse seinerseits gemäß § 818 Abs. 1 und 2 BGB. den Lastzug herausgeben und den Wert der gezogenen Nutzungen ersehen; mit der Behauptung, das ganze Geschäft sei sür ihn ein Verlustgeschäft gewesen und er sei daher nicht mehr bereichert (§ 818 Abs. 3 BGB.), könne er sür die Zeit, seit deren Beginn er von seinem Ansechtungsrechte Kenntnis gehabt habe, nicht gehört werden; von diesem Augenblid an sei er gemäß § 819 Abs. 2, § 818 Abs. 4 BGB. zur

Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre; der Umfang dieser Verpflichtung aber bestimme sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 291 sig., §§ 987, 989, 994 sig. WGB.).

Diese Ausstührungen sind an sich, nämlich so weit sie allgemeiner Natur sind, nicht zu beanstanden und von der Revision auch nicht beanstandet worden. Die Revision wendet sich nur dagegen, daß das Berusungsgericht hier die Voraussetzungen für das Eingreisen der verschärften Haftung nach § 819 BGB. als gegeben ansieht.

Das Berufungsgericht führt aus, eine haftung bes Rlägers aus § 819 BGB, würde nur dann entfallen, wenn er zu beweisen vermöchte, daß die Beklagte bei der Übergabe des Lastzuges den Mangel des Rechtsgrundes gekannt habe. Diesen Nachweis könne er aber nicht schon durch den Hinweis auf die Tatsache der arglistigen Täuschung als solche führen. Denn es könne nicht zweifelhaft sein. daß die Beklagte bei der Übergabe des Lastzuges einen ihrer Ansicht nach wirksamen Raufvertrag habe erfüllen wollen; die Beklagte sei noch jett davon überzeugt, bei dem Abschlusse des Vertrags ihrer Aufklärungspflicht voll genügt zu haben; anderseits habe ber Alager im Hinblick auf das gesamte Berhalten der Beklagten nach ber von ihm erklärten Anfechtung nicht bes Glaubens sein können, die Beklagte habe schon die Übergabe des Lastzuges in Kenntnis bes mangelnden Rechtsgrundes vollzogen und dadurch zum Ausdruck gebracht, daß ber Empfänger auf jeden Fall im Besitze des Zuges verbleiben solle. Der Zeitpunkt ber Ubergabe aber sei für die Beurteilung des Verhaltens der Beklagten maßgebend. Ob diese die Kenntnis des Rechtsgrundmangels später erlangt habe oder batte erlangen muffen, sei für bie Frage ber berfcharften Saftung obne Bebeutung. Denn ber Rläger gelte bom Zeitpunkte seiner Kenntnis des Anfechtungsrechts an als im Berzuge befindlich und die Verzugswirkung werde durch eine nachträgliche Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Anfechtungsrecht nicht wieder beseitigt, wie sie anderseits nicht aufgeschoben werde bis zur rechtsträftigen Feststellung des Anfechtungsrechts ober seiner freiwilligen Unerkennung durch den Vertragsgegner. Hiergegen könne nicht eingewendet werden, der Ansechtende dürfe nicht schlechter behandelt werden, als der arglistig Täuschende, der Betrüger, der von vornherein wisse, daß er sich der arglistigen Täuschung schuldig gemacht

habe. Denn die Frage, ob ein Bertragsteil arglistig gehandelt habe oder nicht, sei, so betont das Berufungsgericht, oft nicht von vornherein eindeutig zu entscheiben; die Entscheibung hänge davon ab. was man als makaebende Verkebrsanschauung ansehe und wie unter deren Berücksichtigung das Verhalten der Vartei nach Treu und Glauben zu beurteilen sei. Im gegebenen Falle könne ber Mager auch baraus nichts zu seinen Gunften herleiten, bag bie Beklagte seine Anfechtung nicht als berechtigt anerkannt, sondern burch die (unberechtigte) Einklagung des Kaufpreises einen gewissen Drud auf ihn ausgeübt habe, den Lastzug weiter zu benuten. Der Kläger habe sich in der ungünstigen Lage des Anfechtenden befunden und sich damit abfinden muffen, daß die von ihm gewünschten Rechtsfolgen gegen ihn festgestellt wurden. Er habe die ihm auf Grund des angefochtenen Geschäfts übereignete Sache als fremde besessen und sein Verhalten banach einrichten mussen. Die Beklaate dagegen habe von ihrem Standpunkte aus ungeachtet der Anfechtung das Ergebnis des Rechtsstreits abwarten dürfen. Bis dahin habe der Kläger die Gefahr der durch seine Anfechtung entstehenden verschärften Haftung zu tragen. Anders wäre, so schließt das Berufungsgericht, zu urteilen, wenn die Voraussehungen für die Anfechtung so flar zutage gelegen hätten, daß die Beklagte ihrerseits von vornherein mit ihrem Erfolge hätte rechnen muffen und der Rlager diese Einstellung bei ihr vorausgeset hatte. Dann wurde der den Lastzug weiterbenutende Aläger der verschärften Haftung entgangen sein. Diese Voraussetzung liege aber nicht vor. Wit dieser Begründung den Umfang der Herausgabepflicht bes Rlägers nach ben allgemeinen Haftungsgrundsäten bemessend, gelangt das Berufungsgericht zu bem Ergebnis, daß die Klage statt in Höhe von 9565 MM. nur in einer solchen von 3504,28 MM. nebst Rinsen zu halten sei.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Anwendbarkeit des § 819 Abs. 1 BGB. halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Nach der Entscheidung des Reichsgerichts Bb. 137 S. 171 (179) muß der Empfänger von der strengen Haftung nach § 819 BB. dann verschont bleiben, "wenn er gewußt oder angenommen hat, daß der Leistende selbst den Mangel des Rechtsgrundes kennt". Die Fassung dieser Entscheidung bedarf einer Klarstellung, da sie zu der Aufsassung Anlaß geben könnte, zum Ausschluß der Haftung

aus § 819 genüge nicht, daß der Leistende den Mangel des Rechtsarundes kenne, vielmehr musse der Empfänger von dieser Kenntnis des Leistenden auch gewußt haben. Gine berartige Auffassung wäre aber mit bem Rechtsgebanken bes § 819 BGB. nicht vereinbar. Der Fall, daß der Leistende den Mangel des Rechtsgrundes kennt und tropbem einen Bereicherungsanspruch hat, kann nur vorkommen, wenn das Rechtsgeschäft, auf Grund bessen geleistet worden ist. von dem Geoner des Leistenden — und zwar nur von ihm angesochten werden kann und der Leistende die Ansechtbarkeit kannte. Denn dann kannte er zwar — wenn bemnächst angesochten wird gemäß § 142 Abs. 2 BBB. ben Mangel bes Rechtsgrundes: § 813 BBB. areift aber bann tropbem nicht ein, weil er bis zur Anfechtung zur Leiftung verpflichtet war. In diesem Ralle fann jedoch ber Leistende seinen anfechtenden Bertragsgegner nicht an der strengen Haftung bes § 819 BGB. festhalten mit ber Behauptung, er der Leistende — habe zwar die Anfechtbarkeit und damit den Mangel bes Rechtsgrundes von Anfang an gekannt, der Anfechtende aber habe von dieser Kenntnis nichts gewußt. Ein berartiges Verlangen bes Leistenden müßte als unbillig, aber auch als rechtlich unbegründet abaelehnt werden. Wenn Rechtsprechung und Rechtslehre — vgl. die eben genannte Entscheidung des Reichsgerichts und das dort angeführte Schrifttum — bie Ansicht vertreten, daß schon bie wenn auch unzutreffende — Annahme des Empfängers, der Leistende habe den Mangel des Rechtsgrundes gefannt, die Haftung aus § 819 ausschließt, dann ist nicht ersichtlich, weshalb zum Ausschluß der verschärften Haftung nicht die Kenntnis des Leistenden vom Mangel des Rechtsgrundes der Leistung genügen soll. Denn der Schein (bie Annahme ber Renntnis) fann feine ftarfere Wirkung (den Ausschluß der Haftung) haben als die Wirklichkeit (die Kenntnis). Bei anfechtbaren Rechtsgeschäften entfällt also die Haftung aus § 819, wenn der Leistende den Mangel des Rechtsgrundes kennt ober wenn der Empfänger eine solche Kenntnis bei ihm annimmt. Diese Annahme ist natürlich nicht eher möglich, als der Empfänger selbst von dem Mangel weiß. Dagegen muß sich die Kenntnis des Leistenben — wirkliche ober angenommene — auf den Zeitpunkt ber Leistung beziehen.

Diese Grundsätze ergeben, auf den vorliegenden Fall angewendet, folgendes: Der Rläger haftet gemäß §819 BGB. von dem Zeit-

punkte an, in dem er wußte, daß er zur Anfechtung berechtigt sei (§ 142 Abs. 2 BGB.), nach der Annahme des Berufungsgerichts also von einem Zeitpunkte kurz vor der Absassung des Schriftsaßes vom 26. April 1930 im Vorprozeß, durch den er die Ansechtung erklärte. Er kann aber einwenden, die Beklagte habe die Ansechtung barkeit — nicht bloß die die Ansechtung begründenden Tatsachen — zur Zeit der Leistung gekannt oder er — Kläger — habe doch eine solche Kenntnis angenommen.

Run läßt das angefochtene Urteil nicht klar erkennen, unter welchen Voraussekungen es die Anwendung des § 819 ausschließen will. Seine Ausführungen können bahin verstanden werden, der Ausschluff der verschärften Haftung sei schon dann anzunehmen. wenn der Rläger den Beweis dafür erbringen könnte, daß die Beklagte bei der Übergabe des Lastzuges den Mangel des Rechtsarundes gekannt habe. Nach den Ausführungen des Urteils au anderer Stelle dagegen scheint es für den Ausschluß der verschärften Haftung weiterhin zu fordern, daß der Kläger um eine solche Kenntnis auch gewußt habe. Diese lette Ansicht wurde nach den obigen Darstellungen unzutreffend sein. Auf die Auffassung des Klägers kommt es nur an, wenn die Kenntnis des Mangels des Rechtsgrundes bei der Beklagten nicht feststellbar ist; dann genligt die Annahme dieser Kenntnis, um die Haftung auszuschließen. Darin ist dem Berufungsgericht allerdings beizustimmen, daß der Kläger seine mit der Kenntnis der Anfechtbarkeit eingetretene verschärfte Haftung nicht mit der Behauptung abwehren kann, die Beklagte habe nach ber Leistung vor oder nach seiner eigenen Kenntnis den Mangel des Rechtsgrundes erfahren oder er habe angenommen, daß sie ihn erfahren hätte. Entscheibend ist, wie bas Berufungsgericht zutreffend ausführt, allein der Zeitpunkt der Übergabe des Lastzuges. Unklar sind aber, wie gesagt, die Ausführungen bes Berufungsgerichts barüber, unter welchen in diesem Reitpunkte gegebenen Voraussehungen die Anwendung des § 819 ausgeschlossen sein soll. Die Annahme, daß zu diesen Voraussetzungen das Wissen bes Klägers um die Kenntnis der Beklagten von dem Mangel des Rechtsgrundes der Leistung gehöre, ist jedenfalls rechtsirrig.

Zu rechtlichen Bebenken geben die Ausführungen des Berufungsurteils aber auch insofern Anlaß, als sie die Ansicht zum Ausdruck bringen, der Kläger habe den ihm obliegenden Beweis der Kenntnis

der Reklagten vom Mangel des Rechtsgrundes — für den Reitbunkt der Übergabe des Lastzuges — nicht zu führen vermocht. Der Kenntnis des Mangels des Rechtsgrundes steht sowohl auf Seiten des Mägers wie auf Seiten der Beklagten die Kenntnis ber Ansechtbarkeit des der Leistung zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes gleich. Die Kenntnis ber Tatsachen, aus benen bie Anfechtbarkeit zu schließen ist, genügt allerdings nicht. Infolgebessen ist die in den Ausführungen des Berufungsurteils zum Ausdruck kommende Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe den Kläger beim Abschluß des Kausvertrags gralistig getäuscht, aber gleichwohl nicht gewußt, daß um deswillen der Kaufvertrag anfechtbar sei, an sich möglich. Tatsäcklich begegnet die Annahme des Berufungsgerichts aber erheblichen Bedenken. Ge stellt fest, ber Rläger würde den Lastzug bestimmt nicht gekauft haben, wenn er von dem Schreiben der Firma B. Kenntnis erlangt hatte. Das habe die Beklaate gewußt. Es kommt bann zu dem Ergebnis. die Beklagte könne zu der Nichtmitteilung des Schreibens nur durch die Befürchtung veranlagt worden sein, der Kläger werde nach der Mitteilung des Briefes in den Kaufvertrag nicht eintreten. Es ist nicht erkennbar, wie unter biesen Umständen die Beklagte noch hätte der Meinung sein können, der Kläger bleibe an den Kaufvertrag auch dann gebunden, wenn er die Täuschung entdecke, wie sie also nach den Worten des Berufungsgerichts den Kaufvertrag noch hätte für wirksam halten können. Das Berufungsgericht sagt nicht, was zu bem von ihm selbst festgestellten äußeren und inneren Sachverhalt noch weiter hinzukommen muffe, um die Unnahme gu bearunden, daß sich die Beklagte von vornherein über die Anfechtbarkeit des auf solche Weise zustandegekommenen Bertrags klar gewesen sei. Die Wendung, es konne nicht zweiselhaft sein, daß die Beklagte bei der Übergabe des Lastzuges einen ihrer Ansicht nach rechtswirksamen Kausvertrag erfüllen wollte, genügt nicht, die Richtfenntnis der Anfechtbarkeit anzunehmen. Dies um so weniger, als die Beklagte ein großes geschäftliches Unternehmen ist, bessen Angestellte in dem Abschluß von Kaufverträgen nicht unerfahren sind und die Folgen der dabei gemachten Zusicherungen und der Verschweigung von Mängeln kennen. Das Berufungsurteil ist hiernach auch vom Standbunkte ber Revision aus mit der bisherigen Begründung nicht haltbar.

3. Das Berufungsgericht hat bislang keine Stellung zu der Frage genommen, ob die Grundsate von der rechtlosen Bereicherung im vorliegenden Falle überhaupt zur Anwendung kommen, weil ber Rläger seinen Anspruch auch auf unerlaubte Sandlung gestigt hat. Der Rläger hat im Rechtsstreite die Behauptung aufgestellt, das ganze hier in Frage kommende Geschäft sei für ihn ein Berluftgeschäft gewesen. In der Klagschrift hat er ausdrücklich erklärt, seinen Anspruch auf Die hier eingeklagte Summe aus jedem möglichen Rechtsgrunde geltend machen zu wollen. Das Berufungsgericht hätte also die Behauptung des Klägers über die Arglist ber Beklagten in Verbindung mit der Behauptung, daß das mit der Beklagten geschlossene Geschäft bem Rläger nur Verluste gebracht habe, zum Anlag nehmen muffen, den Anspruch auch bon dem Gesichtspunkt aus zu prüfen, ob er etwa als Anspruch aus unerlaubter Handlung (§§ 823flg. BGB.) in vollem Umfange begründet sei, wenn er bei Anwendung der Borschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung teilweise abzuweisen war. Diese Brüfung wird das Berufungsgericht gegebenenfalls nachzuholen haben.